

Bildungs-und Betreuungsvertrag Kinderkrippe

Angaben zum Kind

Name

Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Wohnort

männlich

weiblich

Geburtsdatum / Geburtsort / Geburtsland

Staatsangehörigkeit

Konfession

Geschwister:

ja nein

Anzahl:

Kinderarzt

Telefonnummer

Krankheiten / Allergien

Krankenkasse

Personen, die zur Abholung berechtigt sind:

Das Kind wird zur Aufnahme in die Kinderkrippe zum

angemeldet.

Angaben zu den Eltern / Personensorgeberechtigten:

Name, Vorname

Name, Vorname

Straße / Hausnummer

Straße / Hausnummer

PLZ / Wohnort

PLZ / Wohnort

Telefon / Handy

Telefon / Handy

E-Mail

E-Mail

Geburtsdatum / Ort / Land

Geburtsdatum / Ort / Land

Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit

Konfession

Konfession

berufstätig ja nein

berufstätig ja nein

Berufsbezeichnung

Berufsbezeichnung

Arbeitgeber

Arbeitgeber

Personensorgeberechtigt ja nein

Personensorgeberechtigt ja nein

Angaben zur Betreuungszeit:

tägliche Rahmenöffnungszeit: 7:00 bis 16:00 Uhr

pädagogische Kernzeit: 7:45 bis 11:45 Uhr

Mindestbuchungszeit: mindestens 4 Stunden täglich während der pädagogischen Kernzeit,
mindestens 3 Tage pro Woche, eine Betreuungszeit von mindestens
15 Stunden pro Woche hat sich bewährt

gewünschte Buchungszeit:

von:

bis:

= Stunden täglich:

gewünschte Tage:

Planen Sie eine Erhöhung der Buchungszeit im Laufe des Jahres?

ja nein

bis

Uhr

Wird Ihr Kind in der Frühförderstelle oder ähnlich betreut (Ergotherapie, Logopädie,...)?

ja nein

Wenn ja, welche Art von Frühförderung

seit wann

Das Kind bedarf auf Grund einer bestehenden körperlichen /seelischen Behinderung einer besonderen
Förderung in der Kindertagesstätte: ja nein

Ich / wir willigen ein, dass die angegebenen Daten in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden. Die Vorschriften des Datenschutzes werden dabei beachtet.

Ein Anspruch auf die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entsteht erst mit Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages zwischen den Eltern / Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung.

Es wird darauf hingewiesen, dass es zum gesetzlichen Schutzauftrag des betreuenden Fachpersonals zählt, sich bereits zu Beginn des Besuches der Einrichtung Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen und darauf hinzuwirken, dass das Kind die notwendige Früherkennungsuntersuchung wahrnimmt. Dies ist Voraussetzung für eine individuelle Förderung des Kindes. Aus diesem Grund sind die Mitarbeiter verpflichtet, sich bei Aufnahme die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung von den Eltern / Personensorgeberechtigten nachweisen zu lassen.